

Tanklager für brennbare Flüssigkeiten ^{*)}

Informations-Modul für das gesamte Tanklager

Betreiber:

Standort/Anschrift:

Betriebsbereich unterliegt: Grundpflichten der Störfall-Verordnung
 Erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung

Das Tanklager ist: ein eigenständiger Betriebsbereich
 eine Anlage in einem Betriebsbereich

Datum der Bestandsaufnahme:

1. Maximale Lagermengen für Stoffe nach Anhang I der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Stoff-Nr.	Stoff-Bezeichnung	Max. Lagermengen [kg]	Mengenschwellen Störfall-VO	
			Spalte 4 [kg]	Spalte 5 [kg]
6	Entzündlich		5.000.000	50.000.000
7b	Leichtentzündliche Flüssigkeiten		5.000.000	50.000.000
8	Hochentzündlich		10.000	50.000
13	Erdölerzeugnisse: 13.1 Ottokraftstoffe und Naphta 13.2 Kerosine (einschließlich Flugturbinenkraftstoffe) 13.3 Gasöle (einschließlich Dieselkraftstoffe, leichtes Heizöl und Gasölgemische)		2.500.000	25.000.000

2. Einbindung in die Umgebung

Abstand zur nächsten Wohnbebauung:

Abstand zur nächsten öffentlichen Strasse:

Abstände zu besonders schützenswerten Orten/Objekten:

*) Unter dem Begriff „brennbare Flüssigkeiten“ werden hier alle die Stoffe verstanden, die unter die Nrn.: 6, 7b, 8 oder 13 nach Anhang I der Störfall-Verordnung fallen.

4. Verladestellen

Ifd. Nr. Bezeichnung	Stoffe		Schiff ¹⁾	Strassen- Tankwagen ¹⁾	Eisenbahn- Kesselwagen ¹⁾	Pipeline ¹⁾
	Einlagern	Auslagern				

1) Zutreffendes bitte ankreuzen

